



Johann Benjamin Erhard

Versuch zur Aufklärung der Menschenrechte.

Menschenrechte, Rechte der Menschheit, oder Rechte der Menschen, sind Wörter, deren Gebrauch nun so allgemein ist, dass es fast ein Mistrauen in die Aufklärung unserer Zeiten verräth, wenn man voraussetzt, diese Wörter würden nicht von dem ganzen Publikum mit Bestimmtheit gedacht, und eine Belehrung hierrüber käme nicht viel zu spät; und dennoch glaube ich, dass diese Wörter

nie mehr in Gefahr waren, entweder alle Bedeutung oder wenigstens ihre Würde zu verlieren. Während eine grosse Nation die Wiederherstellung der Menschenrechte zum Titel aller ihrer Unternehmungen gebraucht, wird eben dieser Nation von andern die Menschlichkeit abgesprochen; und indem sie Freiheit und Gleichheit für die nothwendige Bedingung des Besitzes dieser Rechte ausgiebt, wird sie von andern, als ein Haufe Zerstörer der sittlichen Ordnung, die sich unbefugt zu Vormündern aller Nationen aufwerfen wollen, und zügelloser Unterdrücker angesehen. Während diese Nation, wie sie sich ausdrückt, allen Beleidigern der Menschheit den Krieg ankündigt, sieht man sie selbst Handlungen ausüben, die den Charakter der Menschheit verläugnen. Diese Nation hat sowohl Ankläger als Vertheidiger in allen kultivierten Staaten von Europa, die aus Gründen für und wider sie streiten; auch sehr viele Parteygänger, die eben dieses durch körperliche Stärke thun, oder doch darzu bereit wären. Beide Parteyen stellen die unveräusserliche Rechte der Menschheit, entweder als gemeinschaftliche Grundsätze auf, von denen sie ausgehen, und die ihre Gegner überzeugen sollen; oder als unläugbare Gefühle, die, wie sie glauben, den Gegentheil muthlos machen und ihnen Sieg verschaffen müssen. Beyde Theile glauben ihrer Vernunft oder ihrem Gewissen zu folgen.

Diese Erscheinung beweist nun allerdings, daß der Begriff Menschenrechte, noch sehr unbestimmt gedacht wird, und dass eine nähere Aufklärung hierüber, kein überflüssiger Versuch sey.

Ich verstehe hier aber unter dieser *Aufklärung* keine streng philosophische Erörterung dieses Begriffs, und keine systematische Darstellung aller Menschenrechte; denn dieses würde ohne genaue Bestimmung, aller, den Begriff Menschenrecht, vorhergehender Begriffe, und ohne einen streng wissenschaftlichen Vortrag nicht geschehen können, und daher meinem Zweck, nicht Belehrung über diesen Gegenstand, sondern nur Aufklärung darüber zu verbreiten, nicht entsprechen. Vielleicht giebt es einige Leser, die die Wörter Belehrung und Aufklärung über einen Gegenstand, für gleichbedeutend, und den Unterschied für erkünstelt halten, und es wird daher nicht unschicklich seyn, diese Begriffe etwas zu erörtern, um so mehr, da ja ohnediess, die ungestörte Bemühung sich aufzuklären, wie wir unten sehen werden, unter die vorzüglichsten Menschenrechte gehört. *Aufklärung über einen Gegenstand hat man, wenn man den Weg kennt, auf dem man zur völligen Kenntniss des Gegenstandes gelangen kann, und frey von Irrthümern darüber ist, kurz, soviel weiss, dass man kein Spiel des Betrügers oder Bewunderer des Prahlers wird; ihr folgt daher erst die Belehrung über diesen Gegenstand.* Um es durch ein Beyspiel deutlicher zu machen, so wollen wir setzen; ein Mann habe hinlängliche optische Kenntnisse, um verschiedene Täuschungen durch optische Kunstgriffe, sich zu erklären, er kenne, zu welchem Grad von Geschwindigkeit es der Mensch durch Uebung bringen kann, er sehe die Nichtigkeit des Glaubens an Hexen und Zauberer ein, und er wisse noch, dass sich durch versteckte Elektrizität, Magnete und dergleichen vielen wunderbar scheinende ausrichten läßt; ein solcher Mann ist völlig über die Taschenspielerkunst aufgeklärt; aber deswegen kann man noch nicht sagen, dass er vollständig darüber belehrt sey, oder, welches eben so viel hiesse, dass er sie vollkommen verstehe. *Sich über jeden für die Menschen wichtigen Gegenstand aufzuklären, ist die Pflicht eines jeden Menschen, aber die eigentliche Kenntniss wird nur von denen gefordert, deren Hauptgeschäfte es ist, sich mit diesen Gegenstände abzugeben.* Belehrung gehört daher für den, der das Geschäfte seines Lebens daraus machen will, etwas wichtiges zu erforschen oder auszuführen, aber Aufklärung darüber gehört für jedermann.

Unter allem, was für die Menschen nun wichtig ist, haben ihre Rechte den höchsten Rang, und die Aufklärung darüber ist daher für alle Menschen gleich wichtig; aber die vollständige Kenntniss derselben, kann nur von dem gefordert werden, der berufen ist, über sie zu wachen, sey es, dass Geburt oder Wahl, oder ein innerer Beruf ihn dazu auffordert. Ich finde um so nöthiger diess im Eingang dieser Abhandlung anzuzeigen, als ich weder den Philosophen noch den Staatsmann belehren will, und ich gestehe es frey, auch nicht könnte, noch den Bürger und Bauer auffordere, sich die Kenntniss des Philosophen und Staatsmanns eigen zu machen, und beyder Aussprüche seiner Kritik zu unterwerfen; sondern weil ich einzig die Absicht habe, den Theil des Publikums, der weder auf Philosophie noch auf Staatskunst Anspruch macht, über den wichtigsten Theil seiner

Rechte, die man vorzugsweise Menschenrechte nennt, aufzuklären. Diejenigen also, die schon über diese Stufe erhaben sind, können entweder diesen Aufsatz gar nicht lesen, oder, wenn sie die Gefälligkeit haben wollen, so mögen sie es als Richter thun, um zu sehen, ob ich den Weg zur gründlichen Kenntniss der Menschenrechte gut bereitet habe.

Recht, in seinem ganzen Umfange, ist ein viel zu weiter Begriff, als dass ich es wagte, sogleich eine Erklärung davon zu geben, die diesen Begriff erschöpfen sollte. Unsre Sprache hat verschiedene Ausdrücke, die, da sie alle unter dem Begriff, Recht, stehen, nothwendig die Merkmale dieser Begriffe in sich enthalten; da sie aber auch in ihrer Bedeutung verschieden sind, zugleich eine Erläuterung und Anwendung dieses Begriffs geben müssen. Diese Ausdrücke sind folgende: es ist Recht; er hat Recht; er hat das Recht; er thut recht. Beyspiele, wo diese Ausdrücke gebraucht werden, mögen am besten dienen, uns ihre Verschiedenheit und Übereinstimmung und daraus den Begriff von Menschenrecht festzusetzen. *Es ist recht*, dass dieser Verbrecher einmal gestraft wird, ist ein Beispiel des Gebrauchs der ersten Ausdrücke; *er hat Recht*, wenn er behauptet, die Sympathie ist eine Träumerey; *er hat Recht* auf die angränzende Wiese, *er hat Recht*, Zölle zu erheben; *er thut recht*, wenn er sich einmal von N.N. bezahlen lässt; sind es von den übrigen. Mehrere Beyspiele werden jedermann beyfallen. Sucht man nun zu entdecken, worinn die Verschiedenheit liege, so wird man folgende Unterschiede entdecken. Im ersten Fall wird gesagt, dass etwas geschehen darf, mit dem Nebenbegriff, dass es auch gut sey, dass es geschehe: im andern, dass man etwas behaupten darf, ohne wider die Wahrheit sich zu versündigen; im dritten, daß man in seiner Besiznehmung von den Gesezen begünstigt werden müsse; im vierten, dass man einen im Allgemeinen für erlaubt erklärten Vortheil auf immer oder auf bestimmte Zeit sich besonders zueignen dürffe; im fünften dass man etwas vor seinem Gewissen verantworten könne. Allem diesen Gebrauch des Wortes Recht, liegt aber, wie man sieht, *das Erlaubt sein* zum Grunde, und zwar nicht ein vorübergehendes Erlaubtseyn, sondern ein *bleibendes*; das ist, ein durch Geseze der Religion, der bürgerlichen Verfassung und der Wahrheit bestimmtes. Die erstern zwey Ausdrücke beziehen sich aber aufs Allgemeine und zeigen nur an, dass etwas nicht wider die Geseze ist; aber lassen es unentschieden, ob es durch dieselben geboten oder blos erlaubt ist; weit öfter werden sie daher verneinend gebraucht; es ist nicht recht, dass und so weiter; er hat nicht Recht u.s.w., in welchem Falle ihre Bedeutung bestimmter ist; und etwas schlechterdings Gesezeswidriges anzeigt. Ganz deutlich ist es dagegen, dass in den übrigen drey Ausdrücken keine Gebotenseyn liegt, und das immer darinn vorausgesetzt wird, dass man überhaupt gerne thue, das man nun mit Recht auch darf, aber wenn man nicht mehr will, auch nicht muss.

In dem lezten Ausdrucke: er thut recht, liegt noch der Nebenbegriff, dass man das, was uns gesezlich (in so ferne wir nehmlich die bürgerlichen Gesetze allein darunter verstehen) erlaubt ist, auch vor der Gesetz-

gebung des Gewissens verantworten könne. Da man nur selbst von der innern Verpflichtung urteilen kan und die Ausübung des Rechts in so ferne mir Gewissenssache ist, über die niemand mit Gewalt entscheiden darf, so kann freilich von dem Recht ein höchst ungerechter Gebrauch gemacht werden, ohne dass es gehindert werden kan. Weil wir aber nur eine Erklärung von Recht in der Beziehung suchen, um zu wissen, welche Rechte wir haben, und welche andere haben, und der Gebrauch derselben unserem und anderer Gewissen überlassen werden muss, so kan und darf diese Gewissenseinschränkung nicht als ein Merkmal in die Erklärung des Rechts aufgenommen werden. In so ferne man also ein Recht hat, hat man *freye Willkühr, innerhalb dieses Rechts zu thun, was man will*. Folgende Erklärung wird also nothwendig richtig seyn; ein Recht ist die *gesetzmässige Erlaubnis, nach eigener Willkühr in einem gewissen Falle zu handeln*. Meine Rechte bestehen nun in der Summe dieser Fälle.

Wenn es nun *Fälle giebt, wo die Willkühr unter keiner Bedingung ausser mir eingeschränkt werden darf*, so machen diese Fälle die *Menschenrechte* aus. Ob es solche Fälle giebt, soll nun der Gegenstand unserer Untersuchung seyn. Wir haben erst gesehen, dass blosses Erlaubtseyn kein Recht giebt, welches auch allgemein bekannt ist, wie die Redensart zeigt, erlauben will ich es ihm wohl, aber kein Recht soll er mir daraus machen; und daraus entspringet schon die Vermuthung, dass blosser Widersezung kein Recht nehmen könne. Die Widersetzung muss nemlich selbst erst gesetzmässig seyn, wenn sie nicht ungerecht genennet werden soll. Alles kommt daher darauf an, wie weit die Gesetze die Willkühr einschränken können, und daher wird es nöthig seyn, uns einige Aufklärung über das, was zum Gesetz gemacht werden kan, zu verschaffen.

Wir begreifen unter *Gesetz* immer die Vorschrift, nach der etwas geschehen muss, und dieses *Müssen* nehmen wir in doppelter Bedeutung, nemlich, in so ferne keine Möglichkeit da ist, dass etwas anders geschehe, wie z.B. bey den Naturgesetzen, oder in so ferne etwas zwar anders geschehen kan, aber nur unter Voraussetzung des *Missbrauchs* der Freiheit, wie bei den Sittengesetzen. Die bürgerlichen Gesetze dürffen den Sittengesetzen daher nie widersprechen, weil sie sonst den Misbrauch der Freiheit gebiethen würden. Diese Sittengesetze kündigen sich dem Menschen unmittelbar in seinem Bewusstseyn an, und wenn seine Freiheit gleich nicht durch sie gebunden ist, so ist doch ihr Gebot für ihn unläugbar. Sie bedürffen keiner menschlichen Bestätigung, sondern werden von uns mit der Achtung erkannt, die Gesetze, die uns ein allerhöchster heiliger Wille giebt, von uns fordern. Da die bürgerlichen Gesetze aber durch einen Menschen gegeben sind, so können diese Gesetze von andern Menschen nur dann für gültig erkannt werden, wenn sie entweder jene Sittengesetze selbst sind, die in der Gesellschaft nur als Befehle vorgetragen werden, auf deren Uebertretung auch zeitliches und von Menschen veranstaltetes Wehe gesetzt ist, oder wenn ihre Vernunft selbst die Güte des Gesetzes einsieht, oder wenn sie diesen Menschen von einer Gottheit

unterstützt glauben. Da aber das letzte bey einer etwas kultivirten Nation nicht ohne Prüfung angenommen wird, und diese Prüfung sich auf die Untersuchung gründet, ob das, was dieser Mann zum Gesetz macht, Göttlich seyn kan, welches auch nur durch Vernunft entschieden werden kann, so kommt alle Verbindlichkeit der Gesetze auf das an, ob sie der Vernunft gemäss sind. Es wird zwar vieles als Gesetz befolgt, das nicht vernünftig ist. Z.B. dass der Landmann seine Aecker nicht durch einen Zaun vor den Verwüstungen des Wildes schützen soll; allein diese Befolgung gründet sich auf die in langer Zeit nach und nach gewöhnte Unterdrückung, und keiner, der des Namens Mensch würdig ist, wird solche Verordnungen, des Namens, Gesetz, würdig finden. Da die Vernunft nun eigentlich die wahre Gesetzgeberin ist, so kan nichts ihr Widersprechendes diesen Namen verdienen. Die Vernunft urtheilt nun nach Zween Gesichtspunkten über die Güte der Gesetze; nemlich *nach der Stimme des Gewissens und der Religion*, und *nach der Schicklichkeit der Gesetze zur Erreichung eines bestimmten Zwecks*, den Gewissen und Religion gut heissen. Der allgemeinste Zweck den die Menschen nur haben können, ist äussere Glückseligkeit bey einem guten Gewissen, und die Gesetze gehen daher auf die guten Sitten an sich und dies sind die *moralischen und allgemeinen Gesetze*, oder auf das äussere Wohl, und dies sind die *bürgerlichen und besondern Gesetze*, deren Zweck darinn besteht, zu verhindern, dass das Laster nicht äussern Wohlstand bewirken könne. Aus diese kurzen Erörterung wird nun sehr deutlich werden, das nichts mehr dem Wesen eines Gesetzes zuwider wäre, als ein Gesetz, das das Wohl anderer beschränkt, um das Wohl eines Einzigen ohne Rücksicht auf Verdienst zu gründen und das die blosser Willkühr dieses Einzigen zum Gesetz machte. Dies zeigt uns nun ein ursprüngliches Menschenrecht, nemlich, dass er seine Willkühr, nicht von der *blossen* Willkühr eines andern einschränken lassen darf. Und an diesem Leitfadten glauben wir die Menschenrechte auffinden zu können, wenn wir nur immer Acht geben, ob der Mensch in gewissen Fällen durch sichtliche und vernünftige Gründe, die ausser der Willkühr eines andern liegen, eingeschränkt werden kan, oder nicht; wo nur die Willkühr eines andern ihn einschränken könnte, da hat er ein Recht, *seiner* Willkühr zu folgen.

Am deutlichsten fällt nun in die Augen, dass, da ihn nur blosser Willkühr einschränken könnte, wo sein Benehmen ohne allen Einfluss auf das mit Vernunft oder Recht zu fordernde Wohl anderer ist. Ich finden hier keinen Beysatz, mit Vernunft oder Recht, welches, wie wir gesehen haben, bey nahe ein gleiches bedeutet, nothwendig, weil die Gerechtigkeit selbst allezeit eine Störerin des Wohls der Bösewächter ist. Dieser Einfluss kann aber nicht Statt finden 1) bei Gewissenssachen, in so ferne nicht das Betragen in Handel und Wandel, sondern der Trost für das Herz eines Menschen allein von ihnen abhängt. 2) In Meinungen, die blos wissenschaftlich sind, oder nur zur Prüfung vorgetragen werden. Diese Menschenrechte sind unter dem Namen *Gewissens* und *Gedankenfreiheit* bekannt; erstere bezieht sich vorzüglich auf die Religion. Die Gewissensfreiheit kan also einem Menschen nicht genommen werden, und alle Gesetze, die dieses

thun, führen den Namen Gesetz mit Unrecht. Die Gründe für diesen Satz sind unter mehreren diese: Die Religion ist, wie allgemein anerkannt wird, ein wahrer Trost der Menschen und keine Plage; sie tröstet ihn über seine moralischen Gebrechen, bringt ihm Mittel zur Stärkung im Guten, und vermehrt die Gründe, welche die Vernunft allein zur Rechtschaffenheit darbietet, damit, dass sie die Ausübung der Gerechtigkeit und aller Tugenden, zugleich als Gebot eines heiligen unabänderlichen Willens ankündigt, der zugleich unser genauer und allwissender Richter und Belohner ist: wie kan also Religion von *einem Menschen* geboten werden? Was kümmert ihn, wo wir Trost finden, und womit kan er zeigen, dass er der Bevollmächtigte des Allerhöchsten ist? Da es eben so wahr ist, dass uns Vernunft schon allein sagt, was Recht und Unrecht, und die Religion uns nur die gehörige Stärke zum Guten giebt, wie kan die Religion, die wir bekennen, uns zu bürgerlichen Geschäften tauglich oder untauglich machen? Nicht die Religion, die wir bekennen, sondern die Stärke und Beharrlichkeit im Guten, die uns unsere Religion giebt, macht uns zu biedern oder schlechten Menschen; und jemanden deswegen mehr zu trauen, weil er sich zu einer Religion bekennt, die ich für die beste halte, ist eben so unvernünftig, als wenn ich einem jeden, den ich weiter gar nicht kenne, völlige Macht über mein Vermögen geben wollte, weil er mir versprochen hat, mich nicht zu bestehlen, sondern meinen Vortheil aufs beste zu besorgen. Ich kan also nicht von der Religion auf die Güte eines Menschen schließen. Aber wird man sagen: ich kann doch urtheilen, ob eine Religion nicht selbst schlechte Grundsätze begünstige? Allerdings: aber dann sind diese schlechten Grundsätze, die mit den moralischen und vernünftigen bürgerlichen Gesetzen unverträglich sind, der Grund, warum ich einem solchen Menschen nicht trauen darf, aber nicht seine Religion, die als solche keine Grundsätze des Betragens enthält, sondern sie nur dem Gewissen einschärft. Religionen, deren Gottesdienst unmoralisch ist, müssen in dieser Rücksicht zwar verboten werden, aber der Gegenstand des Verbots sind dann *diese Handlungen*; als *falsche Religionen* können sie nicht durch Gesetze, sondern nur durch Aufklärung aufgehoben werden. Ferner müsste ich aber auch, um eine Religion als falsch zu verwerfen, wenn solches aus einem andern Grunde, als weil sie der Vernunft und dem unbestochenen Gewissen oder dem reinen sittlichen Gefühle zuwiderlaufende Grundsätze begünstigt, geschehen sollte, unmittelbar von Gott überzeugt seyn, dass sie falsch wäre, welches sich aber kein vernünftiger Mensch einbilden kann, sondern wenn er diese Einbildung hat, so ist er ein – Narr. Dieses hartscheinende Urtheil wird jedermann einleuchten, wenn er bedenkt, welch ein unbändiger Stolz von einem Menschen es ist, sich einzubilden, er allein habe es verdient, dass ihn Gott vor so vielen Millionen seiner Mitbrüder auszeichne! Christen könnte auch dies überzeugen, dass Christus selbst nie zu irgendeiner Sekte sagte: „eure Religion ist falsch, aber er sagte: „viele, die zu mir sagen, Herr, Herr, haben wir nicht *Wunder* gethan in deinem Namen, werden nicht in das Himmelreich kommen. Dies halte ich für hinreichende Gründe, um die Gewissensfreiheit unter die Menschenrechte zu setzen. Da man aber keine Freiheit hat, wenn man nicht

handeln darf, wie man will, so begreift die Gewissensfreiheit nicht bloß die Religion, in so fern sie bloß bekannt wird, sondern auch in so fern zu ihr gehörige Uebungen angestellt werden, wenn diese Uebungen nicht den Sitten und den vernünftigen bürgerlichen Gesetzen zuwider sind. Es gehört also freye Religionsausübung, in so weit als sie andern nicht beschwerlich fällt, unter die Menschenrechte. Aber im Gegentheil muss auch wieder jedem erlaubt seyn, seine Meinung über jede Religion zu sagen und ihren Einfluß auf das Herz zu beurtheilen. Nur in dieser letzten Rücksicht gehört *freyes Urtheil über Religionssachen* unter diese Rubrik; denn in so fern beurtheilt wird, ob ein Satz einer Religion in den ihr zur Richtschnur dienenden Büchern enthalten sey oder nicht, ob eine gewisse Cerimonie ihr wesentlich oder nicht, alt oder neu sey, gehört zur Gedankenfreiheit. Ich habe hier Gewissensfreiheit nur auf Religion bezogen, weil sich alle Fälle, wo sie Statt finden muss, auf Religion, d.i. auf das innere Heil des Menschen beziehen, das einen andern nichts angeht. Was den Gebrauch der Freiheit über Religion zu urtheilen betrifft, so kan man gewisse Gebräuche einer Religion lächerlich finden, ohne wider die Menschenrechte zu sündigen, aber man darf nicht Gewalt brauchen; dies thut man aber wirklich, wenn man durch Spott den andern stört. Man kan zum Beispiel den langen Tag der Inden für eine lächerliche Cerimonie erklären, ohne sich zu versündigen, aber man thut nicht recht, wenn man seinem Spott während dieser Cerimonie selbst freyen Lauf lässt. Nun wollen wir zur nähern Auseinandersetzung der Gedankenfreiheit übergehen.

In so fern man nicht wissen kan, was einer denkt, so ist freylich unmöglich, sich einer Herrschaft über Gedanken anzumassen. Aber dies heisst auch nicht Freiheit, sondern *Gedankenfreiheit* findet nur dann Statt, *wenn ich meine Gedanken, ohne mich einer durch Gesetze bestimmten Straffe auszusetzen äussern kann*. Am unwiderstehlichsten ist die Ueberzeugung, dass kein Mensch ein Recht haben kann, mir die Entdeckung der Wahrheit zu verbieten und meine Kräfte zur Vervollkommung der Wissenschaften zu gebrauchen. Ich halte mich hier mit keinem Beweiss auf, weil unsere Zeiten kaum ein Beyspiel mehr liefern, dass Entdeckungen in den Wissenschaften als Verbrechen geahndet wurden, sondern gehe zu einer andern Frage über: nemlich gehört es zu den Menschenrechten, meine Meinung über alles frey sagen zu können. Ich glaube, dass diese Frage unbedingt mit Ja zu beantworten ist. Denen diese Beantwortung nicht nach ihrem Sinn seyn mag, gebe ich zu bedenken, dass sie hier das Können nicht mit der wirklichen Ausübung verwechseln; denn da kan gar oft der Fall kommen, dass es nicht allein klug, sondern sogar Pflicht ist seine Meinung nicht geradezu zu äußern; dies aber muss mir überlassen werden und keine Gesetze können mich einschränken, die mich im Gegentheil auch nicht vor dem Schaden sichern, den mir ein unkluger Gebrauch meiner Willkühr zuzieht. Vorzüglich schien die Gedankenfreiheit gefährlich, wenn sie sich in Kritiken über die Gesetze, Verfassungen, Religionen und Verordnungen äusserte. Aber auch da wird die Furcht verschwinden, wenn man Beurtheilung einer Sache von eigensinniger Verwerffung, und den

Entschluss über gewisse Verordnungen dem Landesherrn Vorstellungen zu machen, von Ungehorsam unterscheidet. In welchem Lande sich die Gesetze nur den Leztern zur Rüge vorbehalten haben, wird alles durch bescheidene Beschwerden ausgerichtet werden; wo man aber allen Tadel, sey er auch noch so bescheiden, für ein Verbrechen erklärt, da giebt es freylich keine anderen Mittel, seine Gedanken zu eröffnen als mit bewaffneter Hand, wie bey der Revolution in Paris, oder durch Brand, wie in Constantinopel. Der Erfolg der Unterdrückung der Gedankenfreyheit kan bei einem Volk, das denkt, (denn von andern als z.B. von dem grössten Theil der Russischen Völkerschaften, von den ganz gemeinen Pohlen und Ungarn u.d.m. ist hier die Rede nicht) kein andrer seyn, als das sich delibierende Clubbs in deridirende Complots verwandeln.

Die Gedankenfreyheit äussert sich vorzüglich in drey Wirkungen, in der Pressfreyheit, der freymüthigen Unterhaltung und der vertraulichen Correspondenz. Ueber die *Pressfreyheit* ist schon genug geschrieben worden und ich verweise meine Leser auf die vielen Aufsätze, die in allen Journa- len zerstreut sind; nur füge ich hinzu, dass ich eine Censur für ein Bedürfniss eine jeden Staats halte, aber sie muss schon gedruckte Schriften und keine Manuscripte censiren. Eine solche oberherrliche Censur von Schriften, die den Staat angehen, hielte ich für sehr nützlich, weil man dadurch manche schlechte Absicht eines elenden Schriftstellers, der der nur gewöhnlichen Censur auszuweichen weiss, vereiteln könnte, da man durch Verbot einer solchen Schrift ihr öfters eine Wichtigkeit giebt, welche sie sonst nie erhalten hätte, und weil doch auch keine gute Schrift durch den blossen Eigensinn des Censors unterdrückt werden könnte. Die *freimüthige Unterhaltung* gehört zu den Glückseligkeiten des Lebens, und wehe der Regierung, die ihren offenen Beurtheiler für ihren gefährlichsten Feind hält. Die *Correspondenz* gehört gleichfalls unter die Annehmlichkeiten des Lebens, aber ich gestehe, dass es hier am schwersten ist, zu bestimmen, wie weit hier Polizey ihre Aufsicht treiben könne, ohne die Menschenrechte zu beleidigen. Denn wenn es von einer Seite wahr, dass die Regierung kein Recht auf meine Geheimnisse haben kann, so ist es von der andern auch wieder wahr, dass ihr durch die vollkommene Freiheit der Correspondenz, in den meisten Fällen die Freiheit benommen wäre, Veräthereyen zu entdecken. Ich für meinen Theil halte dafür, dass die Regierung bey einem gegründeten Verdacht das Recht habe, jede Correspondenz aufzufangen, aber, dass sie dann die Menschenrechte beleidigt, wenn sie ausser dem Fall der Verrätherey, irgend einen zum Nachtheil der Correspondenten gereichenden Gebrauch von ihren Entdeckungen macht, und wenn sie an statt durch gegründeten Verdacht zu dieser Gewaltthätigkeit aufgefordert zu seyn, sie verübt, um erst Verdacht zu schöpfen.

Nachdem ich gezeigt habe, dass Gedankenfreyheit zu den Menschenrechten gehöret, so brauche ich nicht weiter zu beweisen, dass die *Freyheit sich aufzuklären* zu den heiligsten Menschenrechten gehört. Diejenigen die sich so selbstüchtig über andere Menschen erheben, und im-

mer so wegwerfend vom Volke sprechen, als wenn sie zu einer höheren Gattung von Geschöpfen gehörten, würden gewiss nie fragen: ist es gut, dass man das Volk aufkläre? wenn sie bedächten dass das Ja oder Nein auf diese Frage, zugleich das Ja oder Nein auf folgende ist: sind die, welche das Volk regieren, weise und gerecht? Sind sie es, so wird nur ein aufgeklärtes Volk sie zu schätzen wissen; sind sie es aber nicht, so wird freylich nur ein dummes und feiges Volk sie ertragen können.

Die Menschenrechte, die wir bisher durchgegangen haben, sind zwar unverletzbar, aber sie können von jedem Menschen in verschiedenen Graden ausgeübt werden, ohne dass sein moralischer Werth deswegen zu bezweifeln ist. Nun aber kommen wir zu gewissen Rechten, die mit den Pflichten gegen sich selbst so genau verwandt sind, dass der Mensch sich selbige nicht verzeihen kann, ohne seine moralische Würde, entweder wirklich oder scheinbar zu verlieren, wenn er den unwiderstehlichen Zwang nicht vor den Augen der Welt beweisen kann. Der Mensch steht nemlich unter allgemein anerkannten Gesetzen, die er, wenn er nicht von der Stufe eines vernünftigen, einer Religion fähigen Wesens herabsinken, und zum allgemein verdamnten Verbrecher werden will, schlechterdings befolgen muss, als, um einige anzuführen: nicht falsches Zeugnis zu geben, nicht aus Faulheit und Bereicherungssucht zu stehlen, nicht aus Eigennuz und blosser Willkühr und Hass zu morden; wenn er daher durch Gewalt in eine Lage versetzt wird, wo er diese heiligen Gesetze nicht beobachten könnte, so wird er zum Thier erniedrigt, und er hat daher das Recht ja sogar die Pflicht, den Tod einem solchen Leben vorzuziehen. Wenn er also so gar den Tod, einer solchen Lage, wo er auf Moralität Verzicht thun müsste, vorziehen soll, so handelt er völlig lasterhaft, wenn er sich freiwillig in eine solche Lage stürzt, und ein solcher Mensch wird mit Recht ein Verworfener genannt. Werden nun die Verbote, die daraus fliessen; ich darf auf meine moralische Freiheit nicht Verzicht thun, betrachtet, so entstehen daraus Pflichten gegen mich selbst: wird aber nun darauf Rücksicht genommen, welche Zumuthungen mich unmittelbar oder auf entferntere Art in eine solche Lage stürzen würden, so gehört die Weigerung, solche Zumuthungen anzunehmen zu den Menschenrechten, und wer gegen eine solche Weigerung Gewalt braucht, sündigt gegen die Menschheit. Wir überlassen hier die Pflichten gegen sich selbst der Moral und betrachten hier die Sache nur unter dem Gesichtspunkt des Rechts: nur ist hier noch zu bemerken, dass gewöhnlich die Pflichten gegen sich selbst, mit blossen Rechten sehr oft verwechselt werden. Ein einzig Beyspiel wird hinlänglich seyn, auf diesen wichtigen Unterschied aufmerksam zu machen. Wenn ich alle Kräfte aufwende, mein durch nichts verwirktes Leben zu erhalten, meine Menschenrechte zu schützen, so erfülle ich die Pflichten gegen mich selbst; wenn ich aber etwas gefundenes, worauf niemand Ansprüche hat, mir allein zueigne, wenn ich auf die äussere Ehre sehe, die mein Rang mir giebt, so bringe ich nur meine Rechte in Ausübung. Pflichten gegen mich selbst sind so heilig, als die gegen andere, aber meine Rechte die auf meinen Vortheil abzielen, kann ich mir verzei-

hen. Der allgemeine Ausdruck, unter dem diese Rechte können begriffen werden, ist dieser: *Niemand darf Handlungen von mir fordern, wo ich sein blosses Werkzeug ohne alles Selbsturtheil über Recht und Unrecht wäre oder schiene, und wodurch ich von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen würde.* Dieses geschieht nun, wenn ich jemand meinen Körper zu seinem willkürlichen Gebrauch überlassen und wenn ich auf alles Eigenthumsrecht Verzicht thun soll. Um mich hierüber deutlich erklären zu können, so wird es nöthig seyn, zuvor über die Achtung, die der Mensch seinem Körper schuldig ist, etwas zu sagen, weil es mir schon zur Last gelegt wird, und ich meine öffentliche Achtung dadurch verliere, wenn es scheint, als wäre mir der Gebrauch, den man von meinem Körper machen möchte, gleichgültig. Unser Körper verdient als Werkzeug, wodurch wir unsre Vernunft kund machen, eine Achtung, die diesem Beruf angemessen ist. Man mag so sehr von Vorurtheilen sprechen, die den Menschen verleiten sollen, das innere Geistige mit dem Aeusseren blos körperlichen zu verwechseln, so wird man es doch nie dahin bringen, das der Mensch von sittlichem Gefühle die Aussprüche dieser übermenschlichen Weisheit anerkenne, wenn er auch nicht ihre Sophismen zerstören könnte. Man sage, was kümmert mich mein Körper, wenn ich tod bin, meinetwegen fressen ihn die Hunde; so wird es leicht seyn, die meisten Personen, die nicht dieser Meinung sind, zum Schweigen zu bringen, aber schwer, einen einzigen zu überzeugen. Man suche zu beweisen, dass ein Mädchen ihre körperliche Unschuld verlieren könne, ohne ihre Seele zu beflecken, man gehe weiter und behaupte, dass ein solches Mädchen an moralischem Verdienst dadurch gewinne; es wird eben so leicht seyn, die meisten Zuhörer so weit zu bringen, dass sie nichts dagegen sagen können, aber eben so schwer, sie lebendig davon zu überzeugen. Der Grund zu dieser Erscheinung, wird man hierauf sagen, liegt in tief eingewurzelten Vorurtheilen, die nicht so bald der Stimme der Vernunft weichen. So findet man ja, dass sich Leute im Finstern fürchten, die von der Nichtigkeit der Gespenster völlig überzeugt sind. Dieser Einwurf, dünkt mich, leitet auf den rechten Gesichtspunkt, aus welchem die Sache betrachtet werden muss. Woher kommt die Furcht im Finstern wenn es keine Gespenster giebt? Fragen wir in dem zum Beispiel angeführten Falle, und die Beantwortung dieser Frage bestätigt die Nichtigkeit der Gespenster; wenn wir also hier fragen, woher kommt die allgemeine Meinung, dass Beschimpfungen des Körpers den Menschen herabwürdigen, wenn es doch nicht wahr ist, so können wir hoffen, dadurch der Entscheidung auch näher zu kommen. Die Antwort ist leicht: *weil wir aus dem Betragen gegen den Körper, das Interesse, das man an unserer Seele nimmt, beurtheilen.* Dieses Urtheil wird von uns, auch auf alles, was wir unser nennen, ausgebreitet. Wir zählen den gewiss nicht unter unsere Freunde, dem die Geschenke, die wir ihm machen, ausser ihrem Marktpreiss nichts werth sind. Da nun aber nicht wohl eine andere Art, uns Achtung zu erweisen Statt findet, als die durch den Werth, den man dem Unsrigen (worunter unser Körper vorzüglich gehört) giebt, so ist diese Art zu schliessen richtig und also der Werth, den wir auf das Betragen gegen unsern Körper legen, keine Vorurtheil, und wir kündigen

auch durch unser äusserliches Bezeugen den Werth an, den wir uns nach unserm Gewissen beylegen zu dürfen glauben.

Eine jede Handlung, die daher einen körperlichen Nachtheil für uns hat, kündigt entweder an, dass wir von andern nicht geachtet werden, oder dass wir uns selbst nicht achten, oder doch, dass wir zu schwach sind, uns bey unsern Rechten zu schützen. Daher kommt das misliche Licht, in dem ein Mensch, dem seine Rechte mit Gewalt entrissen worden, erscheint. Man muss sich immer sagen: er ist unschuldig daran, um ihn nicht schuldig zu finden.

Da wir nun die Pflicht haben, wie oben gezeigt wurde, nie auf Selbsturtheil über Recht und Unrecht Verzicht zu thun, so haben wir auch ein Recht, uns allem zu widersetzen, was eine solche Verzicht ankündigen würde. Aus diesen letztern folgen vorzüglich die Menschenrechte, da die Verzicht selbst schlechterdings verboten ist, und also in diesem Fall die Weigerung nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht ist. Die hauptsächlichsten hieraus entspringenden Menschenrechte sind folgende: 1) Ich darf alle Dienste verweigern, die eine blinde Ergebenheit erfordern, oder auch nur scheinbar machen. 2) Meine körperliche Freiheit darf nicht nach Willkühr beschränkt werden. 3) Ich darf nie als ein blosses Werkzeug der Lust anderer gebraucht werden. 4) Ich darf in keinem Falle, auch nicht im Tode als Thier behandelt werden. Ich verstehe hier unter Behandlung blos das Betragen gegen mich in so fern es ohne gewalthätigen Einfluss ist. Die erstern Rechte machen den Uebergang von Pflichten gegen sich selbst zu den Menschenrechten aus, und was die Verweigerung solcher Handlungen betrifft, die es wirklich beweisen würden, dass ich mich nach der Willkühr eines andern allein richte, so gehört sie unter die Pflichten gegen sich selbst, weil es nicht von mir geschehen darf; aber was nur den äussern Schein angehet, gehört unter die Menschenrechte, weil es nie gesetzmässig gefordert werden darf, ob es gleichwohl Fälle geben kann, wo ich freiwillig von diesen Rechten etwas vergeben darf. Es würde zu weitläufig seyn, hier alle einzelne Fälle durchzugehen. Ich mache hierbey nur die Bemerkung: alle Sprachen sind reicher an Wörtern, den zu bezeichnen, der sich dieser Gattung Menschenrechte begiebt, als den, der sie beleidigt, weil es am meisten in der Macht des Menschen steht, sich bey diesen Rechten zu schützen. Der Schmeichler macht den Anfang dieser Verzeihung der Menschenrechte, der in einigen Fällen noch zu entschuldigen ist. Von ihm aus giebt es dann unzählige Stufen, die sich bei dem Banditen endigen, der ein wahrer Verworffener ist. Ich unterscheide den Banditen von dem Mörder. Denn der Mord des Banditen hat der zu verantworten, der sich seiner bedient. Der Bandit ist einzig dadurch Verbrecher, dass er Bandit ist, so lange er ausser der Vollziehung der erhaltenen Aufträge keine anderen Schandthaten begeht. Man siehet daraus, wie bei dem Banditen sich noch einseitige Moralität finden kann, weil er seine Verbrechen auf das Gewissen anderer begeht. Sein eigentliches Verbrechen begehet er wider die Pflicht gegen sich selbst. Die zweite Gattung von Menschen-

rechten betrifft alle Arten von Gefangenschaften, die nicht durch Verbrechen welche gesetzmässig erwiesen, und öffentlich bekannt wurden, verdient worden ist. Hier ist das arme Schlachtopfer ganz unschuldig und auch keine Sprache hat einen Ausdruck, der einen solchen Unglücklichen herabwürdigt. Unsre Achtung gegen ihn steigt aber doch in dem Verhältniss, als er seine Kräfte gebraucht, sich seine ihm entrissene Freiheit wieder zu verschaffen. Diese Beleidigung der Menschenrechte ist leider noch sehr häufig und ihre Spuren, die man in den Bastillen jedes Landes findet, sind der traurige Beweiss, dass wir noch weit entfernt von wahrer Aufklärung sind, weil ich Beleidigungen der Menschheit noch mit dem Vorwand politischer Nothwendigkeit decken lassen, ohne dass jemand laut dagegen spricht. Ich verstehe hier nicht unter dagegen sprechen, dass man im allgemeinen dagegen schreibt, denn diess geschieht, sondern dass man sich im einzelnen Fall dawider erhebt. Niemand ist unter Gesetzen sicher, die in der wichtigsten Sache für ihn, in seiner persönlichen Freiheit das Spiel der Willkühr sind. Zwang zum Soldatenstand gehört grösstentheils auch unter diese Gattung der Verletzung der Menschenrechte. Die dritte Gattung begreift diejenigen Rechte, welche mich sichern, kein blosses Mittel zur Befriedigung der Wollüste anderer zu werden. Auch hier findet das Statt, was wir schon bey der ersten Gattung bemerkten, dass die Sprachen reich an Wörtern sind, die den brandmarken, der diese Menschenrechte vernachlässigt, als den, der sie beleidigt, weil es auch sehr oft in der Macht des Menschen steht, sich dabey zu schützen. Der Lustigmacher fängt hier die Reihe an, und sie endigt mit dem Kuppler. Zwischen diesen beiden Stufen giebt es eine Menge anderer, die ich dem Leser selbst zu ordnen überlasse. Die Beleidigung dieser Menschenrechte trifft vorzüglich das weibliche Geschlecht, und weil dies für schwächer als das männliche gehalten wird, so hat hier die Sprache meistens den Beleidiger gebrandmarkt. Hure ist der einzige mir bekannte nachtheilige Ausdruck, der das weibliche Geschlecht in dieser Rücksicht trifft. Das höchste Verbrechen dieser Art der Beleidigung der Menschenrechte ist die Nothzüchtigung. Die vierte Gattung der Menschenrechte enthält diejenigen, die blos das äussere Betragen gegen mich betreffen, das in der Art, wie man mit mir umgeht, und in der Behandlung meines Körpers nach dem Tode bestehet. Dieses Recht kann ich mir verzeihen, wenn ich vernünftige Gründe dazu habe, ohne mich herabzusetzen. Sie können auch beleidigt werden, wenn wichtige Gründe es veranlassen, ohne ein Verbrechen gegen die Menschheit zu begehen. Oft ist eine solche Behandlung, wo ich nur als ein tierisches Wesen angesehen werde, blosser Scherz. Wenn aber ein Mensch gar zu gleichgültig gegen solche Behandlungen ist, so nennt man ihn einen Schmarozer, einen Cyniker u.s.w. und spricht ihm das Ehrgefühl ab. Den, der diese Menschenrechte zu leichtsinnig beleidigt, nennt man einen frechen übermüthigen Menschen, und spricht ihm alles feinere Gefühl oder selbst die Menschlichkeit ab.

Nun komme ich zur letzten Classe der Menschenrechte, die nämlich diejenigen unter sich begreift, die die Bedingung sind, dass er ein Mitglied

der bürgerlichen Gesellschaft seyn kann. Sie entspringen daraus, dass wir alle mit gleichen Ansprüchen gebohren werden. Wenn also ein Mensch das Recht hat, sich Eigenthum zu erwerben, so haben es alle. Da nun das Recht, sich Eigenthum zu erwerben, die Grundlage aller bürgerlichen Verfassung ist, so kann keinem Menschen diess Recht genommen werden, so lange er sich nicht unwürdig gemacht hat, ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn. Die Leibeigenschaft raubt dieses Recht, und sie ist also ein Verletzung der Rechte der Menschheit. Alle Verbote, mich ausserhalb des Landes, wo ich gebohren bin, ansässig zu machen, ohne mein Vermögen in diesem Landen zu verlohren, verletzen dieses Recht und sind daher Beleidigung der Menschheit; die diess heisst das Eigenthumsrecht aufheben, wenn man mir nicht den freyen Gebrauch meines Eigenthums lässt. Die Art des Erwerbs kann zwar zum Wohl des Ganzen eingeschränkt werden, aber nicht der Gebrauch des Erworbenen. Der unmoralische Gebrauch ist durch die Gesetze schon verboten, die die unmoralischen Handlungen verbieten.

Die genaue Bestimmung, in wie ferne die Erwerbsmittel vom Staate eingeschränkt, oder einzeln ausschliessend ertheilt werden dürfen, liegt ausser den Grenzen dieser Abhandlung. Die Regel, nach der diese Verfügungen zu prüfen sind, ist folgende: Jede Einschränkung der Erwerbsmittel oder ausschliessende Ertheilung derselben ist ungerecht und kan nicht Gesetz werden, wenn sie die Rechte der Menschheit beleidigt und nicht das Wohl des Ganzen sondern die Bereicherung einzelner zum Zwecke hat. Dies wären die vorzüglichsten Menschenrechte, die ausser den oben bemerkten Ausnahmen niemand beleidigen darf, ohne ein Bösewicht, und niemand aufgeben darf, ohne ein Verworffener zu seyn.

Nun entsteht diese Frage: können diese Rechte nicht verlohren werden? Die Antwort ist kurz diese: Ia, durch Verbrechen. Wer nemlich die Menschheit in andern nicht achtet, der verwirkt die Achtung der Menschheit in ihm. Aber auch nur durch Verbrechen können sie verlohren werden und nicht durch blose Vergehungen, *Verbrechen* findet nemlich Statt, wenn ich so handle, als gäbe es kein Gesetz ausser meiner Willkühr und meinem Vortheil. Eine Uebertretung der Gesetze aber, zu der mich Leidenschaft oder sonstige Versuchungen verleiten, ohne dass ich mich deswegen von dem Gehorsam gegen die Gesetze überhaupt lossage, ist *Vergebung*. Der Sprachgebrauch ist hierinn nicht immer genau und kan es auch nicht seyn, weil oft der Unterschied unter Verbrechen und Vergebung nur in der Gesinnung liegt, über die es oft schwer zu urtheilen ist, und nicht in dem Aeussern der Handlung. So können zwey Menschen eine gleiche Summe stehlen. Der erste ist ein wahrer Dieb, der das Eigenthum keines andern achtet, so bald er glaubt, nicht ertappt zu werden. Der andere war in einer Noth, die ihn so sehr ängstigte, dass er der Versuchung, ihr abzuhelfen, nicht mehr widerstehen konnte. Der erste ist dann ein Verbrecher, aber der zweyte hat sich nur vergangen. Der erste hat daher auch sein Eigenthumsrecht verlohren und kan kein Mitglieder bürgerlichen

Gesellschaft mehr seyn- Der zweite wird zwar mit Recht gezüchtigt aber hat sein Menschenrecht nicht verlohren und kan wieder in den Schoos der Gesellschaft aufgenommen werden. Der Gesichtspunkt, aus dem man die Uebertretung der Gesetze einsieht, ist daher entweder der der *strengen Gerechtigkeit*, die blos das Verhältniss der Handlungen zum Gesetz betrachtet, oder der, der *Billigkeit*, die auf die Gesinnungen und die Lage des Handelnden Rücksicht nimmt. Die Nachsicht, die jeder Mensch bedarf, fordert ihn auf, mehr nach Billigkeit, als nach strengem Recht zu richten und ohne die entschiedensten Beweise niemanden seiner Menschenrechte verlustig zu erklären.

Häufig ist auch der Fall, dass Menschen durch lange Sklaverey von ihren Menschenrechten gleichsam entwöhnt sind, keinen Begriff davon, und kein Verlangen darnach haben, wie soll man sich gegen diese Menschen betragen? Ich antworte, wie gegen Menschen. – Es ist wahr, sie wissen sich oft in die Freiheit nicht zu schicken, und haben keinen Begriff von dem meisten Menschenrechten; Gewissens und Gedankenfreiheit ist für sie nichts; aber deswegen darf ich mich nicht so gegen sie betragen, als wenn sie verdammt wären, immer in dieser Barbarey zu bleiben. Man soll diesen Menschen allerdings keine Freiheiten und Rechte aufdringen, die sie nicht zu gebrauchen wissen; aber man soll sie diese kennen lehren, die sie zu ahnden anfangen und diese nicht mit Gewalt vorenthalten, die sie zu begehren wissen. So viel glaube ich wird hinlänglich seyn, den Begriff von Menschenrechten aufzuklären und einen denkenden Menschen zu beurtheilen, ob er an seinen Menschenrechten gekränkt ist, in welchem Lande sie heilig sind, und wo die Regierungen ihrer spotten. Keine von allen Regierungsformen steht mit ihnen in Widerspruch als der Despotismus, er mag von einem oder von vielen, durch blosse überlegene Macht, oder im Namen Gottes ausgeübt werden; alle anderen nehmen die Menschenrechte in Schuz. Viele Schriftsteller haben die Menschenrechte zum Vorwand genommen, Zerstörung aller bürgerlichen Ordnung zu predigen. Es kan seyn, dass viele durch Schwärmerey hingerissen es redlich gemeint haben, und dann verdienen sie über ihre Irrthümer belehrt zu werden; haben sie aber diese heiligen Namen zu ihrem Eigennuze schadenfrohen Absichten gemissbraucht: so sind sie die schändlichsten Bösewichter. Der wahre Satz: alle Menschen werden mit gleichen Ansprüchen gebohren, verleitet zu den absurdesten Folgen, wenn man den eben so wahren ausser Acht lässt: Kein Mensch wird mit einem Recht auf die *Wohlthaten* anderer gebohren. Ehe der Mensch also in den Stand kommt, seine Ansprüche gültig machen zu können, so haben schon hunderte Ansprüche der Dankbarkeit an ihn, die seine ursprüngliche einschränken. Dies ist der Ursprung der Pflichten gegen Eltern und gegen den Staat. Die Kenntniss dieser Pflichten ist so nothwendig als die Kenntniss der Menschenrechte. *) Die Menschenrechte allein kan er sich nie vergeben; aber auch die Beleidigung dieser allein berechtigt ihn, sich seiner Regierung zu widersetzen und seine Klage vorzubringen. Wird er dann nicht gehört, so mag er einzig von seinem Gewissen geleitet handeln. Wir sehen den glücklichen Zeiten

entgegen, wo die Menschenrechte für heilig erkannt, und wo die Regierungen dauerhaft seyn werden, und wir sehen die düsteren Zeiten verschwinden, wo nur dadurch Ruhe im Staate war, dass die Regierenden listig, die Regierten dumm und beyde Theile abergläubisch waren. Nie mögen sie wiederkommen, diese traurigen Zeiten und nie möge es den Werkzeugen der Finsterniss die leider noch so stark sind, gelingen, das Licht zu ersticken, das unter Friederich, dem Einzigen, zu leuchten anfang.

*) *Anmerk.* Wir wollen daher versuchen, in einem andern Aufsatz einige Aufklärung über die Bürgerpflichten zu geben.



Johann Benjamin Erhard: *Versuch zur Aufklärung der Menschenrechte*, in: Philosophisches Journal für Moralität, Religion und Menschenwohl, herausgegeben von Carl Christian Erhard Schmid und Friedrich Wilhelm Daniel Snell, Zweyten Bandes, Erstes Heft, Giessen bey Georg Friedrich Heyer, 1793, Seite 1 – 41.

Offensichtliche Fehler und FalschSchreibungen wurden nicht berichtigt.
